

Stand 18.09.2026			Anmeldepflichtig	Zustimmungspflichtig
			Inbetriebsetzungsantrag	Netzanschlussantrag
neue Kundenanlagen / Anschlussnutzeranlagen			X	X
Trennung / Zusammenlegung von Anschlussnutzeranlagen			X	X
Änderung von Netzanschlüssen (z. B. Umverlegung)			X	X
Erweiterung der Kundenanlage, wenn die im Netzanschlussvertrag vereinbarte gleichzeitig benötigte Leistung überschritten wird			X	X
vorübergehend angeschlossene Anlagen, z. B. Baustellen und Schaustellerbetriebe; siehe Abschnitt 13.1.2			X	X
Nach EEG privilegierte Steckersolargeräte ≤ 800 VA Wechselrichterleistung und ≤ 2 kW Modulleistung je Anschlussnutzeranlage, für die keine Einspeisevergütung geltend gemacht wird			MaStR ⁴	-
Kleinsterzeugungsanlagen, Kleinstspeicher und Kleinst-EZSE, die nicht nach EEG privilegiert sind, mit $\Sigma S_{Amax} \leq 800$ VA Wechselrichterleistung je Anschlussnutzeranlage, für die keine Einspeisevergütung geltend gemacht wird			MaStR ⁵	-
Sonstige Erzeugungsanlagen			X	X
Wärmepumpen,	die als steuerbare Verbrauchseinrichtungen ⁶ nach § 14a EnWG gelten:	$> 4,2$ kW ⁷	X	-
	die nicht als steuerbare Verbrauchseinrichtungen ⁶ nach § 14a EnWG gelten:	≤ 12 kW ⁷	X	-
		> 12 kW ⁷	X	X
Speicher,	die als steuerbare Verbrauchseinrichtungen ⁶ nach § 14a EnWG gelten:	$> 4,2$ kW ⁷	X	X**
	die nicht als steuerbare Verbrauchseinrichtung ⁶ nach § 14a EnWG gelten:	$\leq 4,2$ kW ⁷	X	X**
Ladeeinrichtungen (auch mobile Ladeeinrichtungen)	die als steuerbare Verbrauchseinrichtungen ⁶ nach § 14a EnWG gelten:	$> 4,2$ kW ⁷	X	X**
	die nicht als steuerbare Verbrauchseinrichtungen ⁶ nach § 14a EnWG gelten:	$> 3,7$ kW ⁷ und ≤ 12 kW ⁷	X	X**
		> 12 kW ⁷	X	X
Anlagen zur Raumkühlung (ausgenommen ortsveränderliche Geräte),	die als steuerbare Verbrauchseinrichtungen ⁶ nach § 14a EnWG gelten:	$> 4,2$ kW ⁷	X	-
	die nicht als steuerbare Verbrauchseinrichtungen ⁶ nach § 14a EnWG gelten:	≤ 12 kW ⁷	X	-
		> 12 kW ⁷	X	X
Geräte zur Beheizung (ausgenommen steuerbare Verbrauchseinrichtungen nach § 14a EnWG ⁶ und ortsveränderliche Geräte)			X	X
Einzelgeräte mit einer Nennleistung von mehr als 12 kW ⁷ , auch ortsveränderliche Geräte			X	X
Energiemanagement mit Stromsensoren im Hauptstromversorgungssystem für Anwendungsfälle nach Definition Abschnitt 3.1 Nr. 47			X	-
Ersatzstromerzeuger nach Abschnitt 10.4			X	X
elektrische Verbrauchsgeräte, die die in Kapitel 5.5 der VDE-AR-N 4100 aufgeführten Grenzwerte für Netzzrückwirkungen überschreiten oder das dort beschriebene Verhältnis von Mindestkurzschlussleistung zu Anschlussleistung unterschreiten			X	X
Anschlusschränke im Freien			X	X

⁴ Für die aufgeführten Anlagen besteht eine Anmeldepflicht im Marktstammdatenregister (MaStR)

⁵ Für die aufgeführten Anlagen besteht eine Anmeldepflicht im Marktstammdatenregister (MaStR) und ein vereinfachter Anmeldeprozess nach VDE-AR-N 4105 ([Anhang F - Formular 1.2 zur VDE-AR-N 4105](#)) wenn Einspeisevergütung gewünscht wird

⁶ Vgl. Definition von steuerbaren Verbrauchseinrichtungen in Abschnitt 3.1 Nr. 44

⁷ Zur Vereinfachung wird $\cos \varphi = 1$ angenommen, um Leistungswerte einheitlich als Wirkleistung anzugeben. Hintergrund ist, dass Leistungswerte im Regelwerk als Schein-, im Beschluss der BNetzA [4] aber als Wirkleistung angegeben werden.

* Summe der Bemessungsleistungen aller Wärmepumpen bzw. Anlagen zur Raumkühlung eines Betreibers

** nur bei Einspeisung ins öffentliche Netz